



Hundeabgabegesetz NEU ab 1. Jänner 2013

Hundeabgabeordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderats-Beschluss vom 12.11.2012

Mit 1. Jänner 2013 tritt das neue Steiermärkische Hundeabgabegesetz 2013 in Kraft. Es löst das bisher geltende Hundeabgabegesetz aus dem Jahr 1950 ab. Neu ist, dass die Höhe der Abgabe nunmehr einheitlich für alle Gemeinden in der Steiermark, durch das Land festgesetzt worden ist. Weiters wurde ein Hundekundenachweis, sowie eine verpflichtende Haftpflichtversicherung eingeführt.

Höhe der Abgabe:

- **Hunde allgemein:** mindestens 60 Euro
- **Wachhunde, Nutzhunde und Jagdhunde:** mindestens 30 Euro
- werden im Gemeindegebiet mehrere Hunde gehalten, so erhöht sich die Abgabe für den zweiten Hund auf 90 Euro und für jeden weiteren Hund auf 135 Euro.

Begriffsbestimmungen:

Wachhunde: Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) Land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen, verwendet werden.

Nutzhunde: Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Jagdhunde: Die von Inhabern oder Pächtern von Revieren oder Jagdverwaltern gehalten werden, oder im Rahmen der von der steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestation verwendet werden.

Abgabenbefreiung:

Keine Hundeabgabe zahlen:

1. Diensthunde öffentlicher Wachen
2. Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals
3. Speziell ausgebildete Hunde zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters dienen oder auf deren Hilfe der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist.
4. Hunde von konzessionierten Bewachungsunternehmen
5. Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

Abgabenbegünstigung:

Hundezüchter, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde zu Zuchtzwecken halten, kann auf ihren Antrag eine Ermäßigung der Abgabe gewährt werden.

Halter von Hunden, mit denen ein Kurs „Begleithund I oder II“ oder ein übergeordneter Kurs einer vom ÖKV oder von der ÖHU oder einer von der

steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte, absolviert wurde, ist mit entsprechendem Nachweis eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der Abgabe zu gewähren.

In diesem Fall entfällt auch die Verpflichtung des Hundekundenachweises.

Hundekundenachweis:

Alle Ersthundbesitzer, die ab 1.Jänner 2013 einen Hund neu anschaffen und nicht vorher einen anderen Hund über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nachweislich durchgehend gehalten haben, benötigen einen Hundekundenachweis.

Der **verpflichtende Hundekundenachweis** ist in entsprechenden Kursen zu erwerben, die einmal vierteljährlich in jedem Bezirk angeboten werden, abgehalten werden sie von den steirischen Amtstierärzten.

Die Kurse umfassen eine Ausbildung im Ausmaß von rund sechs Stunden, für die 40 Euro verrechnet werden. Dabei werden etwa Grundlagen der Hundeführung und –haltung, Fragen der Haftung, des Tierschutzes und der richtigen Rassenauswahl vermittelt.

Auskünfte und Kurstermine erhalten Sie bei:

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Veterinärwesen

Kapellenweg 11

8750 Judenburg

Tel.Nr.: +43(0)3572/83201-263

FaxNr.: +43(0)3572/83201-550

E-Mail: bhmt@stmk.gv.at oder theresia.burgsteiner@stmk.gv.at

Abgabenerhöhung:

Ist ein Hundekundenachweis erforderlich und kann dieser binnen Jahresfrist nach Anmeldung des Hundes nicht vorgelegt werden, so erhöht sich die Hundeabgabe auf das Zweifache, bis der Nachweis erbracht worden ist.

Meldepflicht:

Eine Person, die einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen vier Wochen zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum des Halters
2. Tierbezogene Daten:
 - a) Rasse
 - b) Geschlecht
 - c) Geburtsdatum
 - d) Kennzeichnungsnummer (Chipnummer) gemäß § 24a Tierschutzgesetz

Weiters sind der Meldung anzuschließen:

1. Die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz
2. Hundekundenachweis (soweit erforderlich)
3. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung:

Halter von Hunden haben für diese eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3b Abs. 7 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von 725.000 Euro abzuschließen.

Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.

Fehlende Unterlagen können im Bürgerbüro zur Weiterleitung an die Abgabestelle in der Zeit: Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr abgegeben werden.